

**Haftung und Pflichten
von Jugendtrainern und -betreuern
in Sportvereinen**

Rechtsanwalt Michael Rall

**Anwaltskanzlei
Köppe, Straub, Staufer, Schwemmler
und Kollegen,
Bonländer Hauptstraße 72,
70794 Filderstadt-Bonlanden
und
Hindenburgstraße 7/1,
73760 Ostfildern-Nellingen**

I.

Grundlagen der Haftung des Vereins und der Jugendtrainer bzw. -betreuer

1. Haftung des Vereins

Grundlage für die Haftung des Vereins ist **§ 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** (BGB), wonach jemand, der schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig den Körper, die Gesundheit oder ein sonstiges absolutes Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist.

Die Rechtsprechung hat in der Konkretisierung dieser Norm das Institut der **Verkehrssicherungspflicht** entwickelt. Demnach ist der Verein, der Sportanlagen allgemein zugänglich anbietet oder als Veranstalter von Sportereignissen auftritt verpflichtet, einerseits geeignete **Aufsichtspersonen** zu stellen, andererseits aber auch, für die Sicherheit der von dem Verein zur Verfügung gestellten **Sportanlagen** zu sorgen. Kommt der Verein dieser Verkehrssicherungspflicht nicht nach, kann sich der Verein sowohl gegenüber Sportlern, als auch gegenüber Zuschauern schadensersatzpflichtig machen.

In der Praxis ist die Gefahr der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor allem bei

- der Durchführung von Veranstaltungen und
- dem Betreiben von Sportstätten und Sportanlagen

gegeben.

Beispiele aus der Rechtsprechung für die Verletzung der Verkehrssicherungspflichten:

a) Ein Verein hat Maßnahmen zu treffen, durch die beim Fußballspiel einem Umfallen von Toren - auch durch bestimmungswidrige Nutzung - vorgebeugt wird.

b) Bei einem Fußballplatz muss durch Errichtung ausreichend hoher Ballfangzäune dafür Sorge getragen werden, dass die im näheren Bereich des Sportplatzes gelegenen Grundstücke gegen "abirrende" Bälle geschützt sind.

c) Bei einer Tennishalle muss ein ausreichender Abstand der Hallenwand zu der Grundlinie bestehen, OLG Frankfurt und OLG Hamm.

2. Haftung des Jugendtrainers bzw. -betreuers

Grundlage für eine eventuelle Haftung eines Jugendtrainers oder eines Betreuers ist die sogenannte **Verletzung der Aufsichtspflicht**.

Die Aufsichtspflicht über Jugendliche liegt zunächst bei den Personensorgeberechtigten, also in aller Regel den Eltern. Dieser sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Jugendliche einerseits **selbst** vor Schäden bewahrt werden, andererseits aber auch **Dritten** keinen Schaden zufügen.

Wenn jedoch die Eltern den Kindern die Teilnahme am Sportangebot eines Vereins ermöglichen, übertragen Sie damit die Aufsichtspflicht den jeweiligen Trainern und Betreuern für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung, also für die Dauer des Trainings, des Wettkampfs, der Reise zu einem Auswärtsspiel oder der Dauer des Trainingslagers.

a) Inhaber der Aufsichtspflicht

Der Jugendtrainer bzw. -betreuer ist mit der Übertragung durch die Eltern Inhaber der Aufsichtspflicht über die ihm anvertrauten Jugendlichen bzw. die Teilnehmer des Trainings/Wettkampfs oder der Reise zu einem Auswärtsspiel geworden.

Der aufsichtspflichtige Trainer oder Betreuer ist dann verpflichtet, alles zu tun, was **vernünftigerweise** von einem **verständigen** Aufsichtspflichtigen unter den **gegebenen Umständen** erwartet werden kann.

Nicht notwendig ist somit eine vollständige Rund-um-die-Uhr-Betreuung, so dass überhaupt nichts passieren kann, vielmehr muss nur die Aufsicht geleistet werden, die unter normalen Umständen von einem verständigen Aufsichtspflichtigen erwartet werden kann.

Weitere zur Aufsicht verpflichtete sind auch die den Trainer unterstützenden Personen wie Co-Trainer etc.

Der Inhaber der Aufsichtspflicht kann seine Aufsichtspflicht auf andere Personen übertragen, bleibt dann aber zur Kontrolle und Überwachung verpflichtet.

b) Umfang der Aufsichtspflicht

Der Umfang der Aufsichtspflicht lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen, sondern ist abhängig von

- dem Alter, Entwicklungsstand etc. der Personen der Gruppe
- der Gefährlichkeit der ausgeübten Sportart bzw. der Beschäftigung (insbesondere Art der Übungen und der eingesetzten Sportgeräte)

- der Örtlichkeiten (Abgeschlossenheit des Geländes, gefährliche Bereiche etc.)
- dem Gruppenverhalten, insbesondere der Größe der Gruppe, der Gruppendynamik, sowie dem Verhältnis der Teilnehmer untereinander.

Entsprechend der vorgenannten Kriterien hat der Verein bei der Auswahl des aufsichtspflichtigen Trainers/Betreuers unterschiedliche Aspekte zu beachten:

- Die Person des Trainers/Betreuers:
Verfügt der Trainer/Betreuer über besondere Fähigkeiten, Kenntnisse, Lizenzen, Trainerscheine, pädagogische Erfahrungen etc.?
- Das Verhältnis zwischen Trainer/Betreuer und Gruppe:
Kennt die Gruppe den Betreuer und umgekehrt, ist der Betreuer bei der Gruppe akzeptiert etc.?

Entsprechend dieser Kriterien ergibt sich im Rahmen des Umfangs der Aufsichtspflicht die

- Pflicht zur Belehrung,
- Pflicht zur Ausbildung,
- Pflicht zur Kritik und Verwarnung und
- die Pflicht zur Bestrafung.

Besondere Bedeutung kommt der Pflicht des Aufsichtspflichtigen bei, auf Gefahren **hinzuweisen**.

c) Folgen der Pflichtverletzung

Wird die Aufsichtspflicht verletzt, steht dem Geschädigten ein **Schadensersatzanspruch** gegen den Betreuer/Trainer sowie gegebenenfalls gegen den Verein zu.

Dies beinhaltet Ersatz des **materiellen Schadens**, also des Vermögensschadens sowie des **immateriellen Schadens**, insbesondere Schmerzensgeld.

d) Beispiele aus der Rechtsprechung

- Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine Sportlehrerin, die mit einer 6. Klasse einen Waldlauf unternahm, einer Schülerin, die durch einen herabhängenden Zweig am Auge verletzt wurde, zum Schadensersatz verpflichtet ist. Der BGH war hierbei der Meinung, dass die Lehrerin ihre Aufsichtspflicht verletzt habe, da eine **eindringliche Belehrung** dahingehend hätte erfolgen müssen, dass die Schüler auf herabhängende Äste zu achten haben.
- Das OLG München hat entschieden, dass der Leiter einer Jugendfreizeit/Trainingslagers haftet, wenn er siebenjährigen Kindern den Gebrauch gekaufter Fahrtenmesser ermöglicht, wodurch dann die Kinder oder Dritte verletzt werden.
- Das Landgericht Landau hat im Jahr 2000 einer Schadensersatzklage wegen Verletzung der Aufsichtspflicht stattgegeben, bei welcher eine Gruppe mit Jugendlichen im Alter von 10-13 Jahren im Trainingslager bei einem abendlichen Ausgang im Nachbarort an zwei Tagen ca. 20 Fahrzeuge beschädigten. Das Landgericht Landau sah die Klage als begründet an. Grundsätzlich kann, so das Landgericht Landau, Kindern in einem Alter ab 8-9 Jahren das Spielen im Freien gestattet werden, auch wenn sich keine Aufsichtspersonen, die sofort eingreifen könnten, in der Nähe befindet.

Dies gilt jedoch nicht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Kinder den Belehrungen und Anweisungen der Aufsichtspersonen verschließen. Die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen richtet sich in jedem Fall danach, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen tun müssen, um Schäden Dritter durch den Minderjährigen abzuwenden.

In Trainingslagern oder Freizeitlagern sei, so das Landgericht Landau, bekannt, dass gerade in diesen Situationen der Drang der Jugendlichen besteht, die Freiheit und die Abwesenheit von zu Hause auszunutzen. So müssen Betreuer die minderjährigen Teilnehmer zu Beginn belehren und ermahnen und dies während des Lagers wiederholen und die Einhaltung überwachen und gegebenenfalls durchsetzen. Darüber hinaus müssen die Betreuer geeignete Maßnahmen während des Trainingslagers ergreifen und durch Nachfragen bei den Minderjährigen sicherstellen, dass Risiken und Gefahrenquellen vermieden werden.

- Das Oberlandesgericht Saarbrücken hat im Jahr 2006 einer Schadensersatzklage stattgegeben. Dieser Klage lag der Sachverhalt zugrunde, dass bei einem Fußballturnier in einer Sporthalle eine offene Tribünenkonstruktion, deren Unterbau für Kinder voll zugänglich war, verwendet wurden. Während des Turniers haben Kinder im Alter von 10-12 Jahren unter der Tribüne gespielt und sich am Gestänge der Tribüne festhalten, geschaukelt und geklettert. Hierbei kam ein Kind zu Fall und hat sich verletzt.

Das OLG Saarbrücken war der Auffassung, dass zwar eine absolute Gefahrlosigkeit nicht herzustellen ist, allerdings muss der Veranstalter des Fußballturniers auch einem missbräuchlichen Verhalten vorbeugen, in dem er vor Gefahren warnt, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzustellen vermag. Lediglich ein gänzlich unvernünftiges, äußerst leichtfertiges Verhalten von Kindern und Jugendliche muss der Veranstalter in seine Überlegungen zur Gefahrenabwehr nicht einbeziehen. Das OLG kam weiter zu der Auffassung, dass

das stählerne Gestänge der Tribüne eine objektive Gefahrenstelle für Kinder darstellt und der Veranstalter damit hätte rechnen können und müssen, dass Kinder das Gestänge der Tribüne als Klettergerüst benutzen. Demnach hätte der Veranstalter Personen abstellen müssen, die regelmäßig in nicht allzu großen zeitlichen Abständen kontrollieren, ob sich Kinder im Gefahrenbereich aufhalten.

II.

Versicherungsrechtliches

Das Risiko einer Tätigkeit als Trainer/Betreuer ist **nicht** durch die private Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Allerdings besteht Versicherungsschutz über den Württembergischen Landessportbund in Form einer **Haftpflichtversicherung** sowie einer **Rechtsschutzversicherung**.